

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. September 2013

Jahrgang 2013, Nr. 27

Inhalt

		Seite			Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			249	87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“ der Stadt Porta Westfalica	171
237	Zustellung eines Namensänderungsbescheides	159	250	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica	172
238	Zustellung von Ordnungsverfügungen	159	251	107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ der Stadt Porta Westfalica	173
239	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	159			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
240	Gesamtabschluss 2010 der Stadt Bad Oeynhausen	160	252	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Förderschulverbandes Espelkamp	175
241	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 „Kieskamp“ der Stadt Bad Oeynhausen	160	253	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Förderschulverbandes Lübbecke	176
242	Hinweis auf die Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl 2013 der Gemeinde Hüllhorst	162	254	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke	177
243	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Lübbecke	162	255	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke	180
244	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke	163	256	Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadtwerke Petershagen	182
245	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 11 „Nördlich der Straße im Paradies“ im Ortsteil Alswede der Stadt Lübbecke	166	257	Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen	183
246	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 der Stadt Petershagen	167	258	Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	185
247	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 der Stadt Porta Westfalica	168			
248	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2014 der Stadt Porta Westfalica	169			

237

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

238

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

239

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 28	Redaktionsschluss	12.09.2013	Ausgabe	19.09.2013
Nr. 29	Redaktionsschluss	26.09.2013	Ausgabe	02.10.2013
Nr. 30	Redaktionsschluss	02.10.2013	Ausgabe	10.10.2013
Nr. 31	Redaktionsschluss	17.10.2013	Ausgabe	24.10.2013

**Bekanntmachung
Gesamtabschluss 2010
der
Stadt Bad Oeynhausen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 05.09.2013

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2010 in der Fassung vom 02.05.2013 wird bestätigt.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der Prüfungsgesellschaft wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 47, 32545 Bad Oeynhausen, 2. OG, Zimmer 21, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 16.08.2013

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

**Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 „Kieskamp“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 106 „Kieskamp“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die während der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung bzw. Abwägung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlage 4 und 5 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Kieskamp“ mit der zugehörigen Begründung wird als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- im Süden die südliche Grenze des Flurstücks 788 („In den Knieten“),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 709, 815 und 384,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 708 sowie
- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straße „Kieskamp“ (Flurstück 812), alle Gemarkung Eidinghausen, Flur 8.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachung
Hinweis auf die Wahlbekanntmachung
zur Bundestagswahl 2013

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst zur Bundestagswahl am 22.09.2013 wird im vollen Wortlaut vom 06.09.2013 bis 16.09.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 02.09.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
 Henke

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2013 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 vom 26. Juli 2013

1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 07. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.611.100,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.858.180,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.208.150,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.929.860,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	3.407.700,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	7.252.990,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.521.300,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.523.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.030.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.500.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.247.080,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 5.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 403 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 25. März 2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26. Juli 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Haberbosch

244

Bekanntmachung vom 26. Juli 2013

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 11. April 2013

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 11. April 2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

a) **Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011**

Aktiva	31.12.2011 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2010 EUR
A. Anlagevermögen	194.217.618,38				198.938.765,59
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		17.047,48			34.290,38
II. Sachanlagen		167.185.650,13			170.569.816,83
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			15.295.591,65		17.188.543,96
a) Grünflächen				8.369.498,28	8.463.313,38
b) Ackerland				2.295.547,56	2.287.218,00
c) Wald, Forsten				1.180.211,54	1.180.211,54
d) Sonstige unbebaute Grundstücke				3.450.334,27	5.257.801,04
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			33.850.201,84		33.983.512,70
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen				403.362,98	418.543,58
b) Schulen				20.239.254,35	20.843.833,91
c) Wohnbauten				47.070,17	52.131,74
d) Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				13.160.514,34	12.669.003,47
			111.902.855,18		113.912.894,16

3. Infrastrukturvermögen				
a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		14.611.600,81		13.583.395,92
b) Brücken und Tunnel		415.264,95		424.540,36
c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		43.437.641,43		46.381.725,79
d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		52.914.820,29		53.005.416,40
e) Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		523.527,70		517.815,69
4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.538,71			2.698,21
5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.503.610,89		3.056.787,17
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.525.802,92		1.474.484,63
7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.105.048,94		950.896,00
III. Finanzanlagen	27.014.920,77			28.334.658,38
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
2. Beteiligungen		590.071,35		590.071,35
3. Sondervermögen		21.852.183,19		23.108.411,70
4. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		283,23
5. Ausleihungen		4.572.666,23		4.635.892,10
a) an Sondervermögen		2.920.515,21		2.953.650,21
b) sonstige Ausleihungen		1.652.151,02		1.682.241,89
B. Umlaufvermögen	15.881.009,58			12.967.822,41
I. Vorräte		1.336.197,15		125.055,55
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.336.197,15		125.055,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		7.561.542,81		7.458.102,06
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.670.497,48		2.333.803,75
a) Gebühren			377.443,04	339.622,11
b) Beiträge			59.645,09	60.987,77
c) Steuern			1.495.915,26	1.477.605,82
d) Forderungen aus Transferleistungen			319.472,74	260.121,77
e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen			418.021,35	195.466,28
2. Privatrechtliche Forderungen		4.753.517,33		5.027.415,31
a) gegenüber dem privaten Bereich			139.762,58	44.852,17
b) gegenüber dem öffentlichen Bereich			230.214,99	72.711,94
c) gegen verbundene Unternehmen			1.103.496,25	1.797.286,41
d) gegen Beteiligungen			0,00	0,00
e) gegen Sondervermögen			3.280.043,51	3.112.564,79
3. Sonstige Vermögensgegenstände		137.528,00		96.883,00
III. Liquide Mittel		6.983.269,62		5.384.664,80
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.331.388,52			1.381.494,78
Gesamtsumme	211.430.016,48			213.288.082,78

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011

	31.12.2011				31.12.2010
Passiva	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital	93.472.916,14				93.263.814,77
I. Allgemeine Rücklage		93.263.814,77			97.407.241,28
II. Ausgleichsrücklage		0,00			4.611.338,97
III. Jahresüberschuss		209.101,37			-8.754.765,48
B. Sonderposten	70.208.716,29				71.542.504,06
I. für Zuwendungen		38.379.666,09			38.295.115,31
II. für Beiträge		29.817.115,59			30.747.393,12
III. für den Gebührenaussgleich		1.699.648,33			1.932.966,28
IV. Sonstige Sonderposten		312.286,28			567.029,35
C. Rückstellungen	23.992.666,24				23.809.091,32
I. Pensionsrückstellungen		17.460.514,00			16.743.642,00
II. Instandhaltungsrückstellungen		4.447.797,13			5.027.582,07
III. Sonstige Rückstellungen		2.084.355,11			2.037.867,25
D. Verbindlichkeiten	21.857.763,88				22.746.411,10
I. Verbindlichkeiten aus Krediten		17.938.38,51			19.033.693,60
1. vom öffentlichen Bereich			15.098.445,80		16.022.819,55
2. vom privaten Kreditmarkt			2.839.935,71		3.010.874,05
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.190.872,02			1.679.090,33
III. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		308.693,37			390.489,41
IV. Sonstige Verbindlichkeiten		2.419.816,98			1.643.137,76
E. Passive Rechnungsabgrenzung	1.897.953,93				1.926.261,53
Gesamtsumme	211.430.016,48				213.288.082,78

b) Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011
	EUR
Ordentliche Erträge	54.396.628,69
Ordentliche Aufwendungen	54.620.272,32
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-223.643,63
Finanzergebnis	-604.858,71
Ordentliches Jahresergebnis	-828.502,34
Außerordentliches Jahresergebnis	1.037.603,71
Jahresergebnis	209.101,37

c) Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011
	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.082.142,99
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.363.691,07
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.718.451,92
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.635.617,99
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.738.630,55
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.103.012,56
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.615.439,36
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.095.312,09
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.520.127,27
Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.280.357,58
Liquide Mittel	6.983.269,62

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011 geprüft und am 11. März 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2011 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von September 2012 bis März 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 08. April 2013 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2011 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 11. April 2013 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2011

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26. Juli 2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26. Juli 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Haberbosch

245

Bekanntmachung **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 11** **„Nördlich der Straße Im Paradies“** **im Ortsteil Alswede der Stadt Lübbecke**

Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. A 11 „Nördlich der Straße Im Paradies“ im Ortsteil Alswede als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

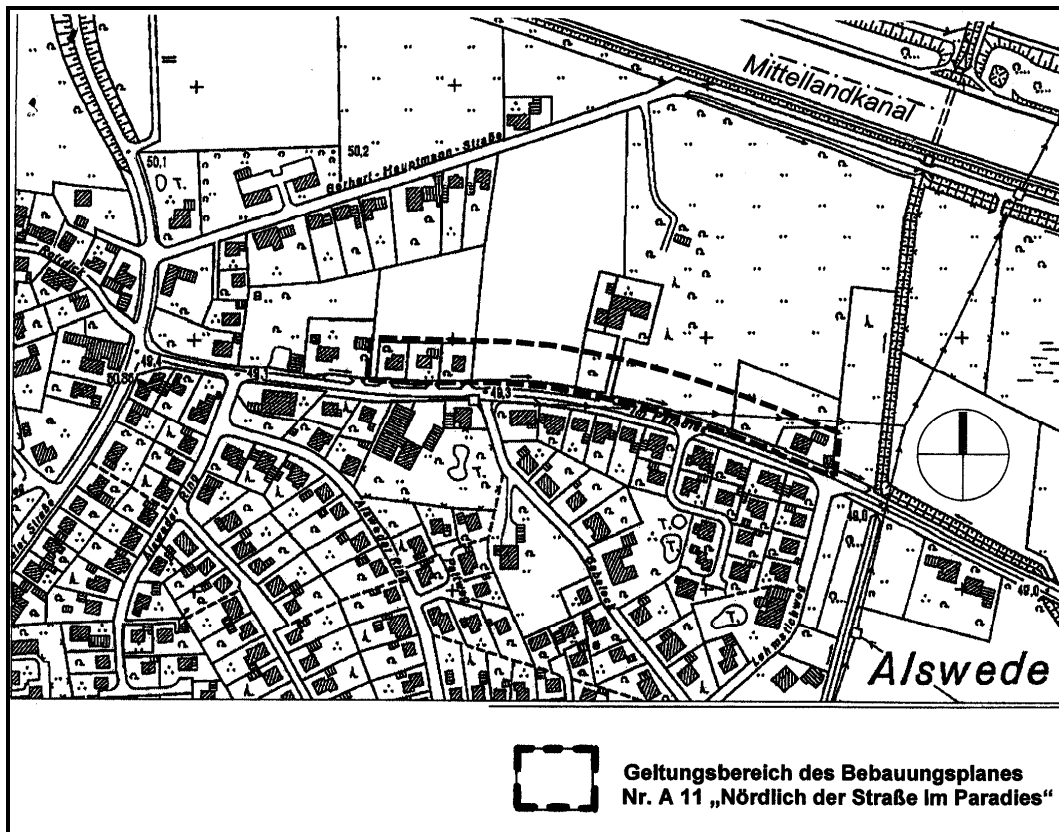
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. A 11 „Nördlich der Straße Im Paradies“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 16.08.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte



246

Bekanntmachung Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Petershagen ist in 32 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19. August 2013 bis 01. September 2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Städt. Sekundarschule Petershagen und im Städt. Gymnasium Petershagen, Selbstlernzentrum, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen einen **amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen, den 28. August 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister:
Blume

247

Bekanntmachung **Wahlbekanntmachung**

1. Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 6 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, Zimmer 0.04, 0.23, 2.03, 2.22, 3.02 und 3.12, 32457 Porta Westfalica, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, den 28.08.2013

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

248

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica im Jahr 2014 (voraussichtlich am 25. Mai 2014)

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 0.29 während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr	

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmung der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), - SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert: **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl , 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.04, einzureichen. Sofern der Wahltag auf den 25. Mai 2014 festgelegt wird, sind die Wahlvorschläge somit bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica einzureichen. Sobald der Wahltag festgelegt wird, erfolgt eine ergänzende amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Porta Westfalica, den 28.08.2013

Der Wahlleiter
Stephan Böhme

249

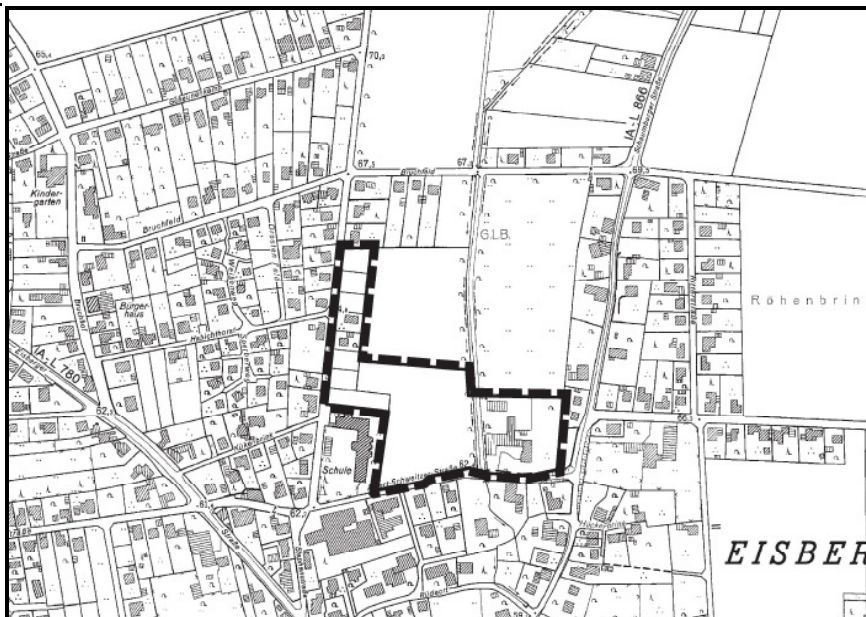
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“

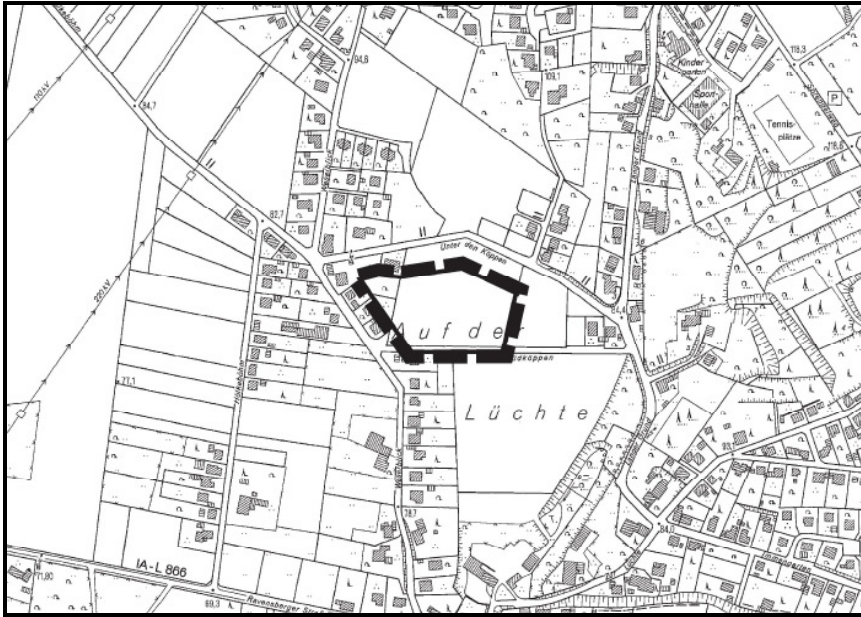
Bekanntmachung vom 26.08.2013 des Beschlusses zur Einleitung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
„Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 01.10.2012

1. den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus vom 08.06.2006 zur Einleitung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in Eisbergen erneuert und den Geltungsbereich erweitert. Ziel ist die Darstellung von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen in der Gemarkung Eisbergen, Flur 8 sowie die Darstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.
2. die Verwaltung beauftragt, für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“ bei der Bezirksregierung Detmold die landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG erneut zu stellen und die Öffentlichkeit, die Behörden, sowie den zuständigen Bezirksausschuss V Eisbergen/Lohfeld /Veltheim erneut zu beteiligen.“

Teilbereich 1



Teilbereich 2



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **Donnerstag, den 26.09.2013 um 18.00 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 16.09. bis 18.10.2013 einschließlich** im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica zur Einleitung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“ sowie die Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.08.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

250

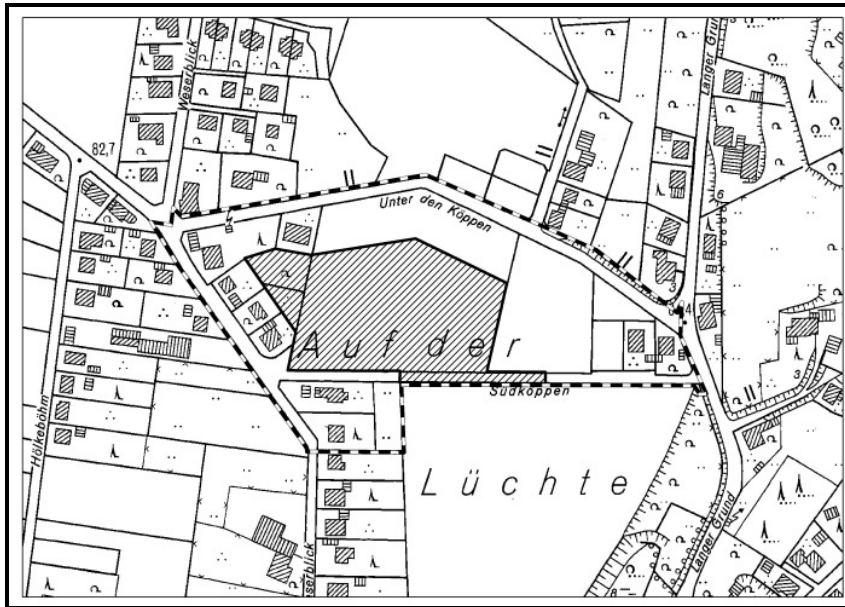
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“

Bekanntmachung vom 26.08.2013 des Beschlusses zur Aufstellung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

„Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 01.10.2012,

- beschlossen, die **3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“** in Veltheim aufzustellen. Ziel ist die Umwandlung von Reinem Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet sowie die Rücknahme von Reinem Wohngebiet in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.
- die Verwaltung beauftragt, für die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ in Veltheim die Öffentlichkeit, die Behörden, sowie den zuständigen Bezirksausschuss V Eisbergen/Lohfeld/Veltheim zu beteiligen.“



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **Donnerstag, den 26.09.2013 um 18.00 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 16.09. bis 18.10.2013 einschließlich** im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ sowie die Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.08.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

251

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica

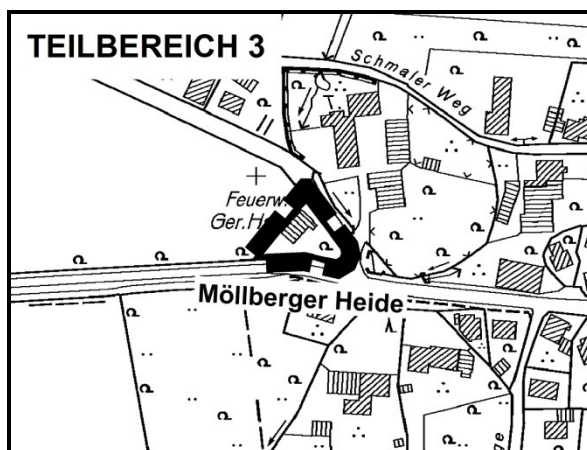
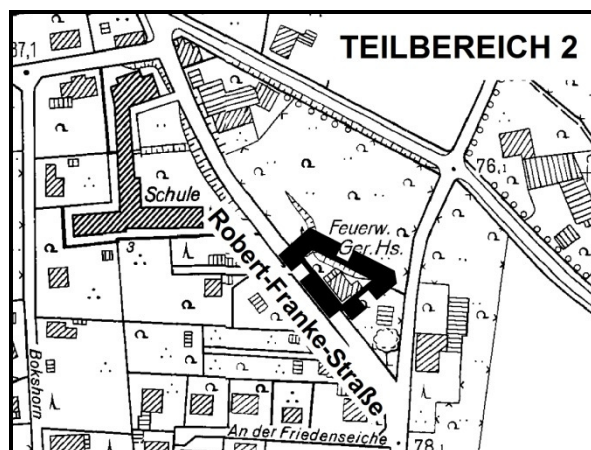
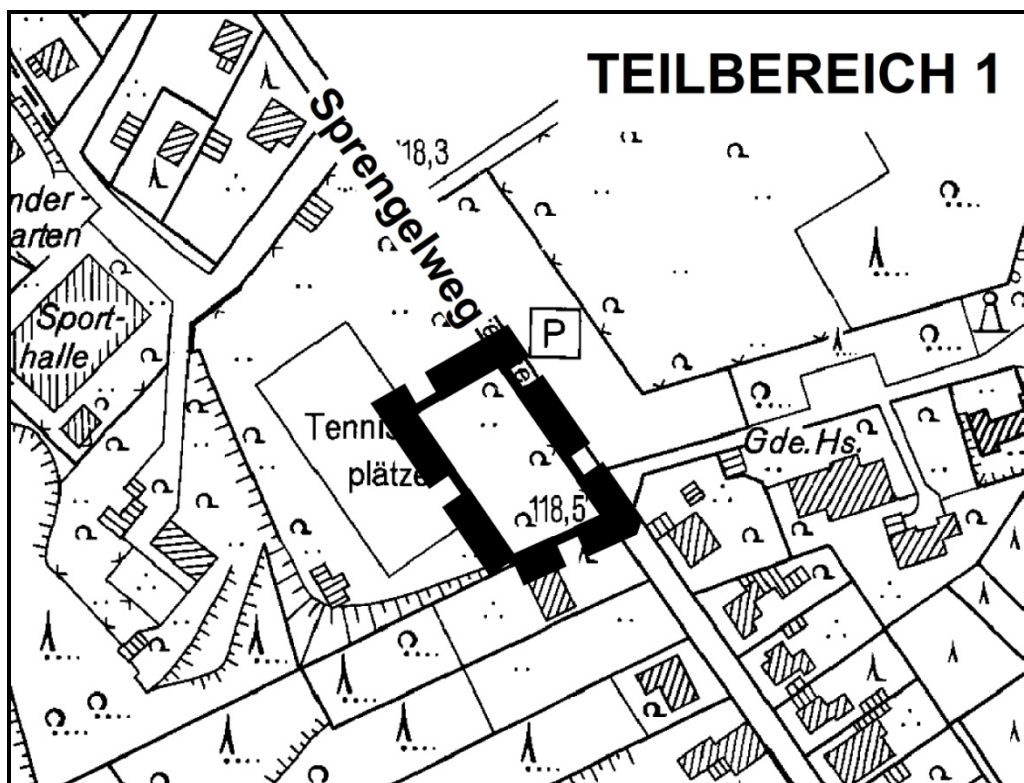
107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“

Bekanntmachung vom 22.08.2013 des Beschlusses zur Einleitung und

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

„Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 13.05.2013,

1. beschlossen, die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Veltheim, Flur 3 sowie die Darstellung von Wohnbaufläche in der Gemarkung Veltheim, Flur 10 und die Darstellung von gemischter Baufläche in der Gemarkung Möllbergen, Flur 2.
2. die Verwaltung beauftragt, für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss V Eisbergen, Lohfeld, Veltheim und den zuständigen Bezirksausschuss VI Möllbergen, Holtrup, Vennebeck und Costedt zu beteiligen.“



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **Donnerstag, den 26.09.2013 um 18.00 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 16.09. bis 18.10.2013 einschließlich** im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica zur Einleitung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ sowie die Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 22.08.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

252

Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Espelkamp für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.05.2013

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), und der Satzung des Förderschulverbandes Espelkamp vom 07.12.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 13.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	122.472,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	245.715,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.695,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	198.715,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.050.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	136.510,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 52.546,00 € und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 70.697,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 27.06.2013 – Az.: 32 80 11/13 AH – erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Förderschulverband Espelkamp vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 22.08.2013

gez. Vieker
Verbandsvorsteher

253

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke** **für das Haushaltsjahr 2013 und** **Bekanntmachung der Haushaltssatzung** **vom 26. Juli 2013**

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 18. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	556.800,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	690.500,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	549.700,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	24.300,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	73.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

133.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

100.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 389.200,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

Stadt Lübbecke
Stadt Pr. Oldendorf
Gemeinde Hüllhorst

208.305,66 EUR
76.769,75 EUR
104.124,59 EUR

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 08. Juli 2013 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 22. Juli 2013 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26.07.2013

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

254

Bekanntmachung **vom 26. Juli 2013**

Feststellung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18. Juni 2013

1. Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 18. Juni 2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

a) Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010

	31.12.2010			31.12.2009
Aktiva	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	3.632.073,33			3.753.971,44
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		509,47		641,07
1.2 Sachanlagen		3.631.563,86		3.753.330,37
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3.587.650,15	3.707.022,64
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			395,04	444,94
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung			43.518,67	45.862,79
2. Umlaufvermögen	109.087,73			51.971,49
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		109.087,73		51.971,49
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			149,50	298,00
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen			108.938,23	364,07
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände			0,00	51.309,42
Gesamtsumme	3.741.161,06			3.805.942,93

Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010

	31.12.2010			31.12.2009
Passiva	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital	1.081.943,48			1.029.497,76
1.1 Allgemeine Rücklage		846.364,43		790.429,21
1.2 Ausgleichsrücklage		183.133,33		180.924,58
1.3 Jahresüberschuss		52.448,72		58.143,97
2. Sonderposten	1.021.370,01			1.065.532,37
2.1 Zuwendungen		1.021.370,01		1.065.532,37
3. Rückstellungen	9.000,00			15.000,00
3.1 Sonstige Rückstellungen		9.000,00		15.000,00
4. Verbindlichkeiten	1.628.844,57			1.695.912,80
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten		1.602.197,58		1.679.022,11
4.1.1 vom öffentlichen Bereich			1.432.779,99	1.494.099,10
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt			169.417,59	184.923,01
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		26.286,43		16.890,69
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten		360,56		0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			0,00
Gesamtsumme	3.741.161,06			3.805.942,93

b) Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 EUR
Ordentliche Erträge	727.341,49
Ordentliche Aufwendungen	602.990,98
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	124.350,51
Finanzergebnis	-71.901,79
Ordentliches Jahresergebnis	52.448,72
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	52.448,72

c) Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	674.673,77
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	536.597,32
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	138.076,45
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.883,92
Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.883,92
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	122.192,53
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-69.194,73
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	52.997,80
Anfangsbestand an Finanzmitteln	51.309,42
Liquide Mittel	104.307,22

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dieser hat sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 30. März 2009 in sinngemäßer Anwendung der §§ 101 Abs. 8 i.V.m. 102 Abs. 2 GO NRW zur Prüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke bedient. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Förderschulverbandes des Lübbecke zum 31.12.2010 geprüft und am 20. Juni 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung, Anhang - und den Lagebericht, welcher gemäß § 37 Abs. 2 GO NRW dem Jahresabschluss beigelegt wurde, für das Haushaltsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Förderschulverbandes Lübbecke sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Bilanz zum 31.12.2010 nebst Anhang und Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 18. Juni 2013 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2010 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Verbandsvorsteher ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist die Schulverbandsversammlung mit Beschlussfassung vom 18. Juni 2013 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2010

Der vorstehende Beschluss der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26. Juli 2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Förderschulverbandes Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26. Juli 2013

Eckhard Witte
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
vom 26. Juli 2013

**Feststellung des Jahresabschlusses
des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011
und des Lageberichts
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
durch Beschluss der Schulverbandsversammlung
vom 18. Juni 2013**

1. Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 18. Juni 2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

a) Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011				
	31.12.2011			31.12.2010
Aktiva	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	3.526.606,09			3.632.073,33
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		377,78		509,47
1.2 Sachanlagen		3.526.228,22		3.631.563,86
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3.468.277,66	3.587.650,15
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			345,14	395,04
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung			57.605,42	43.518,67
2. Umlaufvermögen	183.132,39			109.087,73
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		183.132,39		109.087,73
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			128,50	149,50
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen			183.003,89	108.938,23
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände			0,00	0,00
Gesamtsumme	3.709.738,48			3.741.161,06

Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011				
	31.12.2011			31.12.2010
Passiva	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital	1.124.801,10			1.081.946,48
1.1 Allgemeine Rücklage		898.813,15		846.364,43
1.2 Ausgleichsrücklage		183.133,33		183.133,33
1.3 Jahresüberschuss		42.854,62		52.448,72
2. Sonderposten	977.207,65			1.021.370,01
2.1 Zuwendungen		977.207,65		1.021.370,01
3. Rückstellungen	50.000,00			9.000,00
3.1 Sonstige Rückstellungen		50.000,00		9.000,00
4. Verbindlichkeiten	1.557.729,73			1.628.844,57
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten		1.531.732,14		1.602.197,58
4.1.1 vom öffentlichen Bereich			1.377.793,43	1.432.779,99
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt			153.938,71	169.417,59
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		24.446,32		26.286,43
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten		1.551,27		360,56
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			0,00
Gesamtsumme	3.709.738,48			3.741.161,06

b) Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 EUR
Ordentliche Erträge	779.350,44
Ordentliche Aufwendungen	667.975,27
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	111.375,17
Finanzergebnis	-68.520,55
Ordentliches Jahresergebnis	42.854,62
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	42.854,62

c) Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	737.487,89
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	553.310,86
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	184.177,04
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.234,04
Saldo aus Investitionstätigkeit	-35.234,04
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	148.942,99
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-70.465,44
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	78.477,55
Anfangsbestand an Finanzmitteln	104.307,22
Liquide Mittel	182.784,77

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dieser hat sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 30. März 2009 in sinnemäßiger Anwendung der §§ 101 Abs. 8 i.V.m. 102 Abs. 2 GO NRW zur Prüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke bedient. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011 geprüft und am 31. Mai 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung, Anhang - und den Lagebericht, welcher gemäß § 37 Abs. 2 GO NRW dem Jahresabschluss beigelegt wurde, für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Förderschulverbandes Lübbecke sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Bilanz zum 31.12.2011 nebst Anhang und Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 18. Juni 2013 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2011 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Verbandsvorsteher ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist die Schulverbandsversammlung mit Beschlussfassung vom 18. Juni 2013 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2011

Der vorstehende Beschluss der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26. Juli 2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Förderschulverbandes Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26. Juli 2013

Eckhard Witte
Verbandsvorsteher

256

Bekanntmachung

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004
(GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Jahresabschluss der Stadtwerke Petershagen zum 31.12.2011 festgestellt und über die Verwendung des Jahresfehlbetrages wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011
- Summe der Vermögens- und Schuldenseite - 8.391.337,39 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für
das Wirtschaftsjahr 2011
- Ergebnis: Jahresfehlbetrag 8.130,98 €
3. Behandlung des Jahresfehlbetrages des Wirtschaftsjahres 2011
Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2011 von 8.130,98 €
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz 1, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 06.05.2013

Stadtwerke Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Stadtwerke Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011

	2011	2010
	€	T€
1. Umsatzerlöse	1.619.463,47	1.534
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	655,58	1
3. Sonstige betriebliche Erträge	83.488,61	66
	<u>1.703.607,66</u>	<u>1.601</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	154.584,71	156
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>311.068,47</u>	<u>146</u>
	465.653,18	302
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	372.458,56	424
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:		
€ 65.927,43	<u>129.451,64</u>	<u>129</u>
	501.910,20	553

6. Abschreibungen	486.302,19	503
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	176.053,02	153
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.091,08	3
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>91.730,96</u>	<u>104</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8.950,81	-11
11. Außerordentliche Erträge	0,00	14
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-768,80	0
12. Sonstige Steuern	<u>-51,03</u>	<u>3</u>
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-8.130,98</u>	<u>0</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.10.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.03.2013

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Matthias Middel

257

Bekanntmachung

**gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004
(GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011	
- Summe der Vermögens- und Schuldenseite -	51.847.661,16 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011	
- Ergebnis: Jahresüberschuss	1.092.714,25 €
3. Verwendung des Jahresüberschusses 2011	
a) Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2011	
aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse von	788.136,00 €
ist in die Beitragsrücklage einzustellen.	
b) Der verbleibende Jahresüberschuss	
des Wirtschaftsjahres 2011 von	304.578,25 €
wird an die Stadt Petershagen abgeführt.	

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz 1, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 06.05.2013

Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Abwasserbetrieb der
Stadt Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011

	2011 €	2010 T€
1. Umsatzerlöse	5.158.286,98	5.203
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>402.542,33</u>	<u>139</u>
	5.560.829,31	5.342
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	212.445,98	195
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.223.074,81</u>	<u>1.418</u>
	1.435.520,79	1.613
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	297.717,35	281
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung	130.616,41	132
€ 81.060,10		
	<u>428.333,76</u>	<u>413</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.404.186,74	1.397
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>305.204,31</u>	<u>484</u>
7. Betriebsergebnis	1.987.583,71	1.435
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.858,13	35
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>934.399,59</u>	<u>908</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.093.042,25	562
11. Außerordentliche Erträge	0,00	<u>334</u>
12. Sonstige Steuern	<u>328,00</u>	<u>0</u>
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.092.714,25</u>	<u>896</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.10.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.03.2013

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Matthias Middel

258

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 09.04.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 303 044 580
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 26.08.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

Aufgebot

Am 05.08.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 380 342 675
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 26.08.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

